

STATUTEN DES VEREINS ESBS-AUSTRIA

ELECTRONICS AND SOFTWARE BASED
SYSTEMS - AUSTRIA –
Verein zur Förderung der österreichischen
Mikro- und Nanoelektronik, Embedded
Systems und Smart Systems Technologie

[Stand: Mai 2022]

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
ESBS-Austria (Electronics and Software Based Systems – Austria) – Verein
zur Förderung der österreichischen Mikro- und Nanoelektronik, Embedded
Systems und Smart Systems Technologie
und wird im Folgenden auch kurz als „ESBS-Austria“ bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf
das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ESBS-Austria bezweckt die Mobilisierung der österreichischen
F&E-orientierten Akteure im Bereich Mikro- und Nanoelektronik, Embedded
Systems und Smart Systems Technologie.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt die Förderung der Inter-
essen der Vereinsmitglieder.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und Abs 3 angeführten ideellen und
materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Zusammenkünfte und Erfahrungsaustausch der Mitglieder;
 - (b) Strategie: Entwicklung einer kohärenten nationalen F&E-Strategie zur
Verbesserung der Positionierung der österreichischen Industrie- und For-
schungssektoren in Bezug auf internationale F&E-Initiativen und Road-
maps;
 - (c) Einrichtung einer nationalen Informationsdrehseibe: Aufbau und
Betrieb eines nationalen Infoforums, das einschlägige nationale For-
schungsprogramme ebenso abdeckt, wie internationale Initiativen sowie

- Unterstützung bietet bei der Bereitstellung und Verteilung von Informationen und Analysen zu forschungsrelevanten Fragen der angesprochenen Sektoren;
- (d) Aufbau eines Forschungs-, Entwicklungs-, und Innovationsnetzwerkes zur Entwicklung und zum Einsatz von Zukunftstechnologien in den Bereichen Mikro- und Nanoelektronik, Embedded Systems und Smart Systems Technologie;
 - (e) Sammeln, Aufbereiten von Daten und Fakten der in (g) genannten Bereiche;
 - (f) Abgestimmtes Networking und Engagement für gemeinsame österreichische Interessen in europäischen Institutionen und Arbeitsgruppen;
 - (g) Fokussierung von Know-How, Kompetenzen und Innovationen in den Bereichen Mikro- und Nanoelektronik, Embedded Systems und Smart Systems Technologie, Vertretung gemeinsamer Interessen;
 - (h) Stimulierung von branchenübergreifenden Kooperationen, vor allem bei der Entwicklung neuer Systeme, insbesondere durch interaktive Moderation von Projekten;
 - (i) Abhaltung von und Mitwirkung bei wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- (a) Beitrittsgebühren, Mitglieds-, Projekt- sowie Förderbeiträge;
 - (b) Beiträge für ständige Einrichtungen des Vereins;
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und Publikationen;
 - (d) Erträge aus der Verwaltung des eigenen Vermögens und Beteiligungen;
 - (e) Subventionen, Spenden sowie sonstige Zuwendungen,
 - (f) Einmalige Übernahme des Vereinsvermögens des Vereins ENIAC Austria.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und alle in das Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften sein, die in den Bereichen Mikro- und Nanoelektronik, Embedded Systems und/oder Smart Systems Technologie Forschung, Entwicklung oder Innovationen in Österreich vorantreiben oder unterstützen. Der jeweilige Vertreter der Mitgliedsorganisation ist im Aufnahmeansuchen namhaft zu machen.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um ESBS-Austria von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins werden wollen, haben schriftlich um Aufnahme anzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands endgültig. Die Aufnahme

kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Generalversammlung kann ein Aufnahmestatut beschließen.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann ausschließlich auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Generalversammlung verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes bzw. bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss;
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 (drei) Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden muss;
 - (c) durch Ausschluss eines Mitgliedes; dazu ist eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit in der Generalversammlung notwendig;
- (2) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen aus dem Vereinsverhältnis (auch nur teilweise) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Weiters kann die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen Schädigung der Interessen des Vereines oder wegen Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ausschließen.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist allen übrigen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied kann binnen 4 (vier) Wochen gegen die Beendigung Einspruch erheben, wenn der Beendigungsgrund tatsächlich nicht vorliegt. In diesem Fall entscheidet das Schiedsgericht (§ 18) endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben.
- (2) Soweit für den Verein eine Verbandsmarke registriert ist, dürfen die Mitglieder diese bestimmungsgemäß, besonders auf ihrer Werbung und auf ihren Waren oder für ihre Dienstleistungen, verwenden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane sorgfältig zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung aller Mitgliedsbeiträge und Werbekostenbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) Generalversammlung,
- (b) Vorstand,
- (c) Rechnungsprüfer,
- (d) Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 2 (zwei) Monaten einzuberufen:
 - (a) auf Beschluss des Vorstands,
 - (b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - (c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - (d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 (acht) Tage vor dieser beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 (zwei Dritteln) aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 min (dreißig Minuten) später mit derselben Tagesordnung statt; die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen.
- (9) Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Wege (Umlaufweg, auch per E-Mail) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall

nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder – im Fall der Verhinderung des Obmanns – der erste Stellvertreter des Obmanns. Ist auch dieser verhindert, so führt der zweite Stellvertreter den Vorsitz, bei seiner Verhinderung die an Vereinsjahren älteste anwesende natürliche Person.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag (das Budget);
- (c) Wahl, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- (d) Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- (e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder;
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 (drei), maximal 8 (acht) Mitgliedern, und zwar dem Obmann und zwei Stellvertretern, vorzugsweise die Sprecher für die Inhalte der Bereiche:
 - Electronic Components and Systems – embedded SW und SW Architekturen (vormals ARTEMIS)
 - Electronic Components and Systems – Mikro- und Nano-Elektronik (vormals ENIAC)
 - Electronic Components and Systems – Systeme und System-Architekturen (vormals EPoSS)
 - Electronic Components and Systems – Bedeutung, Sichtbarkeit und Rahmenbedingungen
 - Electronic Components and Systems – Entwicklung der Ressourcen und Netzwerke
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann oder – im Fall von dessen Verhinderung – von einem der Stellvertreter des Obmanns schriftlich oder mündlich einberufen.

- (4) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind (Vier-Augen-Prinzip). Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens 2/3 (zwei Drittel) von ihnen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode endet die Funktion eines Mitglieds des Vorstands auch durch Enthebung oder Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Geschäftsführer

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Den Umfang seiner Tätigkeit bestimmt der Vorstand.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann – im Fall seiner Verhinderung einer der Stellvertreter des Obmanns – vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Zur Erklärungsabgabe gegenüber dritten Personen kann der Vorstand auch Handlungsbevollmächtigungen erteilen.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen.
- (3) Die weitere Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt der Entscheidung des Vorstands.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Funktionsperiode wie der Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Rechnungsprüfer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (etwa eine Wirtschaftsprüfungskanzlei) bestellt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die begleitende, stichprobenartige Kontrolle der Gebarung des Vereins und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) natürlichen Personen im Sinn von § 5 dieser Statuten. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmeneinhelligkeit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die über die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und den Beschluss darüber zu fassen, welcher gemeinnützigen Einrichtung das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für Zwecke, die der Liquidator festzulegen hat.